

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0110/2016/BV

Datum:
23.03.2016

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Planfeststellungsverfahren Gleisumbau Eppelheimer
Straße
Zustimmung zur Planung der rnv GmbH unter
Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt
Heidelberg als Trägerin öffentlicher Belange**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 03. Mai 2016

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	06.04.2016	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	28.04.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat stimmt der von der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) beim Regierungspräsidium Karlsruhe am 01. Februar 2016 eingegangenen vorgelegten Planung zum Gleisumbau Eppelheimer Straße unter der Voraussetzung zu, dass die in der Vorlage unter Kapitel 2 formulierten Anregungen berücksichtigt und, soweit planfeststellungsrelevant, in die beim Regierungspräsidium eingereichten Unterlagen eingearbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es handelt sich um eine Maßnahme der HSB GmbH. Der städtische Kostenanteil wurde mit Vorlage Drucksache 0241/2014/BV dargestellt.

Zusammenfassung der Begründung:

Dem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt. Anregungen, die planfeststellungsrelevant sind, werden in das Verfahren eingebracht.

Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses vom 06.04.2016

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Ja 12 Nein 0 Enthaltung 01

Sitzung des Gemeinderates vom 28.04.2016

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Anlass

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.03.2013 (0082/2013/BV) beschlossen, die Planung des Mobilitätsnetzes auf dem Stadtgebiet Heidelberg weiter zu verfolgen. Ein Teilprojekt hieraus ist der Gleisumbau in der Eppelheimer Straße im Stadtteil Pfaffengrund zwischen Kranichweg und Henkel-Teroson-Straße.

Zur Erlangung der erforderlichen Planfeststellung hat die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) als Vorhabenträgerin am 01. Februar 2016 einen entsprechenden Antrag beim Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 28 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gestellt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat daraufhin der rnv mitgeteilt, dass die Unterlagen vollständig sind und das Anhörungsverfahren durchgeführt werden kann. Das Anhörungsverfahren wird nach § 29 Absatz 1 PBefG, § 73 Absatz 1 LVwVfG, § 1 PBefZuVO sowie §§ 15 Absatz 1 Nummer 2 und 18 LVG von der Stadt Heidelberg (federführend durch das Amt für Verkehrsmanagement) durchgeführt.

Mit Schreiben vom 02. Februar 2016 hat die rnv bei der Stadt Heidelberg die Unterlagen eingereicht und die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Dieses Verfahren gliedert sich in folgende Teile:

17.02.2016	Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung im Stadtblatt.
17.02.2016 bis 07.04.2016	Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände
24.02.2016 bis 24.03.2016	Öffentliche Auslegung im technischen Bürgeramt
bis einschließlich 07.04.2016	Fristende zur Erhebung von Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
31.05.2016 ab 9:00 Uhr	Durchführung des Erörterungstermins mit den Einwendern, die fristgerecht Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage oder als Träger öffentlicher Belange bzw. Verband Stellungnahmen abgegeben haben.
Juni 2016	Die Ergebnisse des Erörterungstermins und die Beantwortung der Einwendungen werden in einem Anhörungsbericht aufgearbeitet und an das Regierungspräsidium übersandt.
Voraussichtlich im Oktober 2016	Planfeststellungsbeschluss durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Abwägung der Stellungnahmen und die Entscheidung über den Antrag der rnv ist Aufgabe des Regierungspräsidiums als Planfeststellungsbehörde.

Die Stadt Heidelberg ist als vom Vorhaben betroffene Gemeinde eine Trägerin öffentlicher Belange und daher zur Stellungnahme aufgefordert.

Um den Gremienlauf zeitnah im Rahmen der Anhörungsfrist bis 07.04.2016 beginnen zu können, wurden die städtischen Fachämter zur Stellungnahme bis zum 04.03.2016 aufgefordert.

Die Abgabe dieser ämterübergreifend abgestimmten Stellungnahme ist Anlass dieser Vorlage.

Die Planunterlagen der rnv GmbH beruhen auf der vom Gemeinderat am 19.12.2013 (Drucksache 0384/2013/BV) beschlossenen Vorentwurfsplanung. Die jetzt vorgelegte Planung enthält hierzu keine wesentlichen Änderungen.

Folgende städtischen Ämter und Einrichtungen haben eine Stellungnahme abgegeben bzw. ihre Zustimmung zu den Antragsunterlagen mitgeteilt:

- Amt 37 – Feuerwehr
- Abwasserzweckverband
- Amt 66 – Tiefbauamt
- Amt 61 – Stadtplanungsamt
- Amt 12 – Amt für Stadtentwicklung und Statistik
- Amt 80 – Amt für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung
- Amt 67 – Landschafts- und Forstamt
- Amt 15 – Bürgeramt
- Amt 81 – Amt für Verkehrsmanagement
- Amt 62 - Vermessungsamt
- Amt 31 – Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
- Beirat von Menschen mit Behinderungen
- Fahrgastbeirat
- Kommunale Behindertenbeauftragte der Stadt Heidelberg

2. Stellungnahmen der Stadt Heidelberg als Trägerin öffentlicher Belange

Die Maßnahme des Gleisumbaus in der Eppelheimer Straße zwischen Kranichweg und Henkel-Teroson-Straße wird von der Stadt Heidelberg ausdrücklich begrüßt. Generell wird den Planungen zugestimmt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Stadt Heidelberg folgende Anregungen:

Folgende Anregungen der Stadt Heidelberg werden im weiteren Verfahren berücksichtigt:

- Sollten Werbeanlagen der Firma Ströer durch die Baumaßnahmen betroffen sein und müssten während der Bauzeit abgebaut werden, wird der Vorhabenträger um rechtzeitige Information gebeten, damit die Stadt den Abbau durch die Firma Ströer veranlassen kann. Es wird ebenso um Information gebeten, wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist und die Werbeanlagen wieder errichtet werden können.
Sollten die Werbeanlagen an ihrem ursprünglichen Standort nicht mehr aufgebaut werden können, dann bitten wir bereits in der Planung einen wirtschaftlich vergleichbaren Ersatzstandort vorzusehen und uns über den neuen Standortvorschlag zu informieren.
Sollten im Rahmen der Bauarbeiten auch städtische Plakatträger betroffen sein so sind die Kosten für Ab- und Anbau sowie die entgangenen Mieteinnahmen vom Vorhabenträger zu übernehmen.
- An 13 Gebäuden werden die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) überschritten. Da aus städtebaulichen Gründen die Umsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) nur schwer möglich ist, wird die Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen empfohlen.
- Der voraussichtliche Baubeginn ist dem Vermessungsamt der Stadt Heidelberg durch den Vorhabenträger mindestens einen Monat vorher anzukündigen, damit überprüft werden kann, ob für die acht durch Baumaßnahme gefährdeten Aufnahmepunkte der Vermessungsverwaltung zusätzlich Sicherungsmessungen notwendig sind, damit sie später wieder hergestellt werden können.
- Der Abschluss der Bauarbeiten ist beim Vermessungsamt der Stadt Heidelberg unverzüglich anzuzeigen und in Abstimmung mit dem Vermessungsamt unter Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger folgendes zu veranlassen:
 - a) Wiederherstellung der Vermarkung sämtlicher Aufnahmepunkte samt Versicherungspunkten im Bereich der Baumaßnahme.
 - b) Wiederherstellung der Abmarkung sämtlicher Grenzpunkte zu privaten Grundstücken, die durch die Baumaßnahme beseitigt oder schadhaft wurden,
 - c) Aufnahme des endgültigen Bauzustandes für das Geoinformationssystem der Stadt HD (GTIS). Um sicherzustellen, dass alle Dateien entsprechend den Regelungen der Stadt HD zur Dokumentation von Bestandsdaten im GTIS erfasst und in das System eingearbeitet werden können, sollte das Vermessungsamt der Stadt HD mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragt werden.
- Das Landschafts- und Forstamt sieht auch im Bereich der Grundstücke Dehner- und Kaufland einen Eingriff in bestehende Vegetationsflächen und in Baumbestand. Dies ist in dem Fachbeitrag nicht dargestellt und soll ergänzt werden. Ziel ist eine durchgehende Baumkulisse bzw. ihre Wiederherstellung als Ersatz für die Beseitigung von Bäumen und Grünstrukturen.

- Beim geplanten Z-Überweg Stotzstraße sind die in den Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personenverkehrs (EAÖ, 2013) angegebenen 2,50m Mindesttiefe für Aufstellflächen an Querungsstellen nicht eingehalten (1,74m). Es wird daher vorgeschlagen, eine gerade, signalisierte Querung einzurichten.
- Zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs zur Haltestelle Marktstraße ist die westliche, versetzte Fußgängerquerung über die Eppelheimer Straße durch eine gerade Querung zu ersetzen. Damit verbunden sind auf der Nordseite Anpassungen an der Bordführung.
- Beim geplanten Fußgängerüberweg über die Eppelheimer Straße in Höhe Elsterweg sind die in den Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personenverkehrs (EAÖ, 2013) angegebenen 2,50m Mindesttiefe für Aufstellflächen an Querungsstellen nicht eingehalten (1,60m). Es wird daher vorgeschlagen, die Fußgängerquerung westlich der Einmündung Elsterweg über die Eppelheimer Straße zu führen.
- Erläuterungsbericht S. 28 Punkt 3.8: Abwasserleitungen gehören Stadtbetriebe Abwasser und nicht AZV.
- Insbesondere lern- und sehbehinderte Menschen berichten immer wieder von Problemen, die Fahrtziele der Verkehrsmittel richtig zu erkennen. Das Fahrgastinformationssystem ist für blinde und sehbehinderte Menschen nicht nutzbar. Um diese Problematik zu reduzieren wird vorgeschlagen, dass die haltenden Verkehrsmittel mit einer Durchsage auf Linie und Zielort hinweisen oder die Anzeigetafeln mit einer Durchsagefunktion versehen werden.
- Es wird angeregt, im Wartehäuschen neben einem der Sitze einen Stützgriff anzubringen, damit Menschen die schwer aufstehen können, sich damit aufrichten können. Dieser Sitz ist mit einem Symbol („Bitte für mobilitätseingeschränkte Menschen freigeben“ o.ä.) zu versehen.
- Es ist darauf zu achten, dass Fahrradampeln nicht so angebracht werden, dass blinde und sehbehinderte Menschen gefährdet werden. Die Wegführung von Fahrradwegen muss blinden und sehbehinderten Menschen eine Orientierung ermöglichen und eine Gefährdung dieser Personengruppe bzw. der Radfahrenden verhindern.
- Beschilderungen, z.B. „Straßenbahn hat Vorrang“ an Übergängen, dürfen nicht direkt im Bereich des Blindenleitstreifens angebracht werden.
- Auch während der Baustellenphase sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und Personen mit Kinderwagen zu berücksichtigen.
- Das Amt für Wirtschaftsförderung bittet um die Einbindung des Amtes in der weiteren Planung und Ausführung, um die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf dort ansässige Akteure des Handels antizipieren und so geeignete Maßnahmen koordinieren zu können.
- Ausführungsdetails sind mit den städtischen Ämtern abzustimmen.
- Der Fahrgastbeirat begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Neugestaltung der Eppelheimer Straße vom Kranichweg bis zur Henkel-Teroson-Straße im Rahmen des Mobilitätsnetzes. Vor und während der Baumaßnahme ist eine umfassende und laufende Information der Bürger notwendig, um die Akzeptanz für die Veränderungen und Belastungen zu erreichen.

3. Weiteres Vorgehen

Die diesem Planfeststellungsverfahren zu Grunde liegenden Pläne sind Genehmigungspläne, die erst nach einem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss in eine baureife Ausführungsplanung umgesetzt werden.

Die unter Punkt 2 gemachten Anmerkungen und Hinweise sollen, soweit planfeststellungsrelevant, durch die rnv in das laufende Planfeststellungsverfahren beim Regierungspräsidium eingearbeitet werden.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Mit dem Beirat Menschen mit Behinderungen wurde die Planung am 15.03.2016 abgestimmt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 1	+	Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern Begründung: Mit dem Neu- bzw. Umbau von Straßenbahntrassen und Haltestellen wird der Aspekt berücksichtigt.
MO 4	+	Ausbau und Verbesserung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur Begründung: Der Umbau bestehender Straßenbahnlinien und der barrierefreie Ausbau der betroffenen Haltestellen verbessert die vorhandene Verkehrsinfrastruktur.
MO 6	+	Mehr Mobilität ohne mehr motorisierten Verkehr Begründung: Mit einem besseren ÖPNV-Angebot wird dessen Benutzung attraktiver und vermeidet mehr motorisierten Verkehr

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Dr. Eckart Würzner